

Statuten

1 Name, Sitz und Zweck¹

1.1 Name

¹ Unter dem Namen

TanzVereinigung Schweiz TVS

TanzAssociation Suisse TAS

TanzAssociazione Svizzera TAS

besteht ein Verein nach Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB).

1.2 Sitz

¹ Sitz des Vereins ist am Sitz der Geschäftsstelle

1.3 Zweck

¹ Der Verein bezweckt im Allgemeinen die Förderung von Tanzen im Sinne der kulturellen Bildung, als Mittel zur Unterstützung der Gesundheit und als Freizeitbeschäftigung.

² Der Verein kann sich regionalen und nationalen Dachverbänden oder anderen Organisation anschliessen.

1.4 Neutralität

¹ In seiner Organisation, Führung und Verwaltung ist der Verein selbstständig sowie politisch und konfessionell neutral.

2 Mitgliedschaft

2.1 Mitgliederkategorien

¹ Jede natürliche oder juristische Person, welche die vorliegenden Statuten anerkennt, kann Mitglied des Vereins werden.

² Der Verein unterscheidet folgende Mitgliedschaften:

- Aktiv-Mitglieder
Natürliche Personen mit Stimm- und Wahlrecht
- Passiv-Mitglieder
Natürliche oder juristische Personen. Sie haben weder Stimm- noch Wahlrecht.
- Ehren-Mitgliedern
Personen, die sich um die Entwicklung des Vereins besonders verdient gemacht haben.
Sie haben weder Stimm- noch Wahlrecht.

³ Alle Mitglieder (natürliche und juristische Personen) profitieren durch die Mitgliedschaft im Verein von Vorzugskonditionen bei speziellen vom Verein abgeschlossenen Partnerschaftsverträgen.

¹ Aus Gründen der besseren Lesbarkeit und einer einheitlichen Terminologie wurde nachfolgend darauf verzichtet, die männliche und die weibliche Form aufzuführen. Wenn immer die männliche Form aufgeführt ist, ist damit sowohl eine männliche wie auch eine weibliche Person gemeint.

2.2 Erwerb der Mitgliedschaft

¹ Natürliche und juristische Personen können auf Gesuch hin als Vereinsmitglieder in die verschiedenen Mitgliederkategorien aufgenommen werden.

² Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme endgültig. Er kann den Beitritt ohne Angabe von Gründen ablehnen.

2.3 Erlöschen der Mitgliedschaft

¹ Bei natürlichen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Tod.

² Bei juristischen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung.

2.4 Austritt / Ausschluss

¹ Der Austritt eines Vereinsmitgliedes als Aktiv-Mitglied, Ehren-Mitglied sowie Passiv-Mitglied (Einzelperson, Paare, Familie, Firmen) kann unter Beachtung einer Kündigungsfrist von 30 Tagen schriftlich auf das Ende des Kalenderjahres erfolgen.

² Der Austritt eines Vereinsmitgliedes als Passiv-Mitglied (Mitglied-Tanzschule) kann unter Beachtung einer Kündigungsfrist von 90 Tagen schriftlich auf das Ende des Kalenderjahres erfolgen.

³ Der Vorstand kann ein Vereinsmitglied mit sofortiger Wirkung ausschliessen, wenn es die Vereinsstatuten in schwerwiegender Weise verletzt oder seinen finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht nachkommt. Ein Rekursrecht an die Mitgliederversammlung besteht nicht.

3 Organisation

3.1 Organe

¹ Die Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand
- die Revisionsstelle, sofern die Bestimmungen des Vereinsrechts (Art. 69b ZGB) dies vorschreiben

3.2 Mitgliederversammlung

3.2.1 Aufgaben und Kompetenzen

¹ Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ und besteht aus der Versammlung aller stimmberechtigten Mitglieder.

² In die Zuständigkeit der Mitgliederversammlung fallen alle ihr nach Gesetz oder Statuten zugewiesenen Geschäfte, wie:

- Genehmigung des Protokolls der vorhergehenden Mitgliederversammlung
- Genehmigung der Jahresberichte sämtlicher Organe
- Genehmigung der Jahresrechnung und des Revisionsberichtes, sofern dieser aufgrund der Bestimmungen des Vereinsrechts (Art 69b ZGB) notwendig ist
- Entlastung des Vorstandes
- Genehmigung des Budgets und des Jahresprogrammes
- Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- Wahlen des Präsidenten, des Kassenführers und der übrigen Vorstandsmitglieder

- Wahl des Rechnungsrevisors, sofern die Bestimmungen des Vereinsrechts (Art. 69b ZGB) dies erfordern
- Statutenänderungen
- Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes und der Mitglieder
- Befinden über die Fortführung, Auflösung und Fusion des Vereins

3.2.2 Einberufung

¹ Die ordentliche Mitgliederversammlung wird vom Vorstand einberufen, in der Regel innerhalb der ersten vier Monate des Vereinsjahres. Der Vorstand oder 1/5 der stimmberechtigten Vereinsmitglieder können, unter Angabe der Gründe, die Einberufung einer ausserordentlichen Mitgliederversammlung verlangen, welche innerhalb von zwei Monaten seit Einreichung des Begehrens stattzufinden hat.

² Die schriftliche Einberufung zur Mitgliederversammlung erfolgt spätestens 30 Tage vor dem Versammlungstag unter Angabe der Traktandenliste. Über Geschäfte, die nicht auf der Traktandenliste stehen, kann an der Mitgliederversammlung nicht Beschluss gefasst werden.

³ Der Vorstand kann Geschäfte, welche einer ausserordentlichen Mitgliederversammlung bedürften mittels schriftlicher Abstimmung, mit einer Rücklaufzeit von mindestens 3 Wochen, behandeln. Falls weniger als die Hälfte aller stimmberechtigten Mitglieder über diese Geschäfte abstimmt, werden diese automatisch in die Kompetenz des Vorstandes delegiert.

⁴ Jede statutengemäss einberufene Mitgliederversammlung ist, unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder, beschlussfähig.

3.2.3 Stimmverfahren

¹ Die Versammlungsbeschlüsse werden mit einfachem Mehr (Mehrheit der abgegebenen Stimmen, Enthaltungen werden nicht gezählt) gefasst. Bei Stimmgleichheit hat der Vorsitzende den Stichentscheid.

² Für Statutenänderungen und Auflösung des Vereins ist eine 2/3 Mehrheit der anwesenden Stimmen notwendig.

³ Wahlen und Abstimmungen erfolgen offen, sofern nicht geheime Stimmabgabe beschlossen wird.

3.2.4 Protokoll

¹ Über die Mitgliederversammlung wird ein Beschlussprotokoll geführt.

3.3 Vorstand

3.3.1 Aufgaben und Kompetenzen

¹ Der Vorstand ist das ausführende Organ des Vereins.

² In Kompetenz des Vorstandes fallen alle Geschäfte, die nicht durch Gesetz oder Statuten einem anderen Organ vorbehalten sind, so insbesondere:

- Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung
- Umsetzung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung
- Ausarbeitung von Anträgen für Statutenänderungen
- Festlegung der Aufgabenbereiche sowie der Rechte und Pflichten der einzelnen Vorstandsmitglieder
- Verkehr mit Verbänden, Behörden und privaten Stellen sowie Sicherstellung der Verbindungen zu den Mitgliedern

- Festlegung der lang- und mittelfristigen Ziele des Vereins
- Ausarbeitung von Jahresprogrammen
- Planung und Durchführung von Vereinstätigkeiten
- Ausarbeitung von Reglementen
- Wahl der Mitglieder von Kommissionen oder Geschäftsleitung, welche durch den Vorstand bestellt werden.
- Aufnahme und Ausschluss von Vereinsmitgliedern
- Ernennung von Ehren-Mitgliedern

³ Die rechtsverbindliche Unterschriftenregelung ist im Handelsregister eingetragen.

3.3.2 Zusammensetzung / Vorsitz / Organisation

¹ Der Vorstand besteht aus mindestens 3, höchstens 7 Mitgliedern und setzt sich zusammen aus:

- dem Präsidenten
- dem Aktuar (Vizepräsident)
- dem Kassenführer
- den übrigen Vorstandsmitgliedern

² Der Vorstand konstituiert sich, mit Ausnahme des Präsidenten, welcher von der Mitgliederversammlung gewählt wird, selbst.

³ Scheidet der Präsident während eines Amtsjahres aus, übernimmt der Vizepräsident das Präsidium bis zur nächsten Mitgliederversammlung.

⁴ Sofern es dem Vorstand angebracht und sinnvoll erscheint, kann er zur Unterstützung seiner Arbeit eine Geschäftsleitung, Kommissionen oder Berater einsetzen.

3.3.3 Amtsdauer

¹ Die Wahl der Vorstandsmitglieder erfolgt durch die Mitgliederversammlung auf eine Amtsdauer von zwei Jahren. Eine Wiederwahl der Vorstandsmitglieder nach Ablauf der zweijährigen Amtsdauer ist möglich.

² Legt ein Vorstandsmitglied sein Amt während der Amtsdauer nieder, kann sich der Vorstand auf Antrag des Präsidenten selbst ergänzen. Das eintretende Vorstandsmitglied ist durch die Mitgliederversammlung an der nächsten Mitgliederversammlung zu bestätigen.

Die Geschäftsleitung wird jeweils für eine Amtsperiode von 6 Jahren gewählt.

3.3.4 Einberufung / Beschlussfassung

¹ Der Vorstand wird vom Präsidenten, im Verhinderungsfalle durch den Stellvertreter einberufen, oder wenn dies zwei Vorstandsmitglieder schriftlich verlangen.

² Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend oder über Konferenzschaltung telefonisch zugeschaltet ist.

³ Die Beschlüsse des Vorstandes erfordern das einfache Mehr der anwesenden Mitglieder. Der Präsident stimmt mit und hat im Fall von Stimmgleichheit den Stichentscheid.

⁴ Schriftliche Beschlussfassung (unterzeichnetes Dokument) über einen gestellten Antrag ist zulässig, sofern nicht ein Vorstandsmitglied mündliche Beratung verlangt. Ein Beschluss ist angenommen, sofern ihm die Mehrheit aller Vorstandsmitglieder zustimmt. Diese Beschlüsse sind ebenfalls zu protokollieren.



3.3.5 Protokoll

¹ Über die Vorstandssitzungen wird ein Beschlussprotokoll geführt.

3.4 Die Revisionsstelle

¹ Die Notwendigkeit der Revisionspflicht richtet sich nach den Bestimmungen des Vereinsrechts (Art 69b ZGB).

4 Finanzen

4.1 Geschäftsjahr

¹ Als Geschäftsjahr gilt das Kalenderjahr.

4.2 Finanzielle Mittel des Vereins

¹ Die ordentlichen Einnahmen setzen sich zusammen aus:

- Mitgliederbeiträgen
- Gebühren
- Sponsoreneinnahmen
- Mitteln, die Dach- oder andere Organisationen zur Förderung des Tanzes beitragen.
- Spenden
- Verschiedene Einnahmen

² Die ordentlichen Ausgaben setzen sich zusammen aus:

- Mitgliederbeiträgen an Dachverbände und andere Organisationen
- Beratungs-, Lohn- und Verwaltungskosten und Spesenersatz
- Verschiedene Auslagen

4.3 Festlegung der Mitgliederbeiträge

¹ Die jährlichen Mitgliederbeiträge werden von der Mitgliederversammlung festgelegt.

² Vorstands- und Ehren-Mitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

5 Haftung

¹ Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Eine weitergehende persönliche Haftung der Mitglieder über die festgelegten Mitgliederbeiträge hinaus ist explizit ausgeschlossen.

6 Auflösung des Vereins

¹ Die Auflösung des Vereins erfolgt in einer eigens dazu einberufenen Mitgliederversammlung.

² Die Auflösung des Vereins kann nur mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

³ Die Liquidation findet durch den amtierenden Vorstand statt; die Kompetenzen der Mitgliederversammlung bleiben auch während der Liquidation in Kraft.

⁴ Über die Verwendung des Vereinsvermögens im Falle einer Auflösung, entscheidet die Mitgliederversammlung auf Antrag des Vorstandes. Die Verteilung des Vereinsvermögens unter die Mitglieder ist ausgeschlossen.

7 Schlussbestimmungen

¹ Die vorliegenden Statuten wurden an der Mitgliederversammlung vom 27. März 2019 genehmigt.

² Sie treten mit sofortiger Wirkung in Kraft.

TanzVereinigung Schweiz TVS



Walter Varisco
Präsident



Tobias Nussbaum
Vizepräsident

Gegründet am 9. Oktober 2006.

Erste Revision der Statuten per 1. Januar 2012, durch Mitgliederversammlung genehmigt am 8. Juni 2012.

Zweite Revision der Statuten per 1. November 2013, durch Mitgliederversammlung genehmigt am 1. November 2013.

Dritte Revision der Statuten per 27. März 2019, durch Mitgliederversammlung genehmigt am 27. März 2019.